



Bezirksregierung Arnsberg

G 0065/22

Antrag der Firma BarMalGas GmbH, Seestraße 33, 14974 Ludwigsfelde, - Standort: Castroper Straße 228, 44791 Bochum - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (LNG) mit einer Lagermenge von 15 Tonnen

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0018315-0001/IBG-0001-Fei

Dortmund, 01.02.2022

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma BarMalGas GmbH beabsichtigt am Standort Castroper Straße 228, 44791 Bochum, Castroper Straße 228, Flur 12, Flurstück 845, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (Liquified Natural Gas - LNG). Die beabsichtigte Lagermenge beträgt 15t. Die Anlage soll dazu dienen, in Falle einer Gasmangellage die am selbigen Standort betriebenen Anlagen der Firmaa Bochumer Stahlwerk GmbH mit Erdgas zu versorgen.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und des Betriebes des Erdgastanks nebst Sicherheitseinrichtungen und zweier Regasifizierungsanlagen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern mit Lagermenge von 3 t bis weniger als 30 t).

Für die Errichtung und den Betrieb ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Neubau der die Gasversorgung eines benachbarten Betriebes im Falle einer Gasmangellage sicherstellen soll. Der Bereich, in dem das Vorhaben durchgeführt wird, ist durch die jahrzehntelange industrielle Nutzung geprägt. Somit wird die Landschaft nicht nachteilig verändert.

Es findet keine Inanspruchnahme des naturbelassenen Bodens statt. Da es sich bei dem Vorhaben um eine passive Lagerung handelt und nur selten Anlieferungsvorgänge durchgeführt werden kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Änderungsvorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez.
Feische